

Für EU-Staaten  
und die Schweiz

DIENTE UND LEISTUNGEN  
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Arbeitslosengeld und  
Auslandsbeschäftigung



**Bundesagentur  
für Arbeit**

## Vorwort

### Hinweis:

Ab dem 01.06.2012 sind die VO (EG) 883/04 und 987/09 auch im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) anzuwenden. Das Merkblatt 20 für die EU-Staaten und die Schweiz gilt ab diesem Zeitpunkt - abweichend von der Druckfassung des Merkblattes 20 - auch für die EWR-Staaten.

Dieses Merkblatt informiert Sie insbesondere über die

- Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Auslandsbeschäftigungen und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit im Ausland für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- Voraussetzungen der Mitnahme eines Leistungsanspruchs ins Ausland zur Arbeitsuche.

Informationen über die übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 1 für Arbeitslose, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereit hält.

**Bitte beachten Sie:**

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die bei Bedarf aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben.

Zum Thema Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung können Sie auch das Informationsangebot der ZAV-Auslandsvermittlung in Anspruch nehmen. Hier erhalten Sie neben allgemeinen Informationen zu grundlegenden Inhalten dieses Merkblattes auch Informationen über Grundzüge des ausländischen Leistungsrechts und über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland. Welche Auslandsvermittlung in Ihrer Region Sie direkt betreut, erfahren Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) per Telefon: 0 228 / 713 13 13, per E-Mail: [zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de) oder per Klick im Internet unter: [www.zav.de](http://www.zav.de).

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

# Inhalt

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	2
<b>1. Überblick</b>	6
<b>2. Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften</b>	9
<b>3. Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?</b>	10
3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland	10
3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich	10
3.2.1 Überblick	10
3.2.2 „Echte“ Grenzgänger	11
3.2.3 „Unechte“ Grenzgänger	11
3.2.4 Entsendung	12
3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (PD U1 – Portable Document U1)	12
3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes	13
3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche	14
3.6 Meldepflicht in Deutschland für Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14
<b>4. Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?</b>	15
4.1 Allgemeine Regelung	15
4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmitnahme?	15
4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmitnahme und wie weisen Sie Ihre Leistungsberechtigung im Land der Arbeitsuche nach (PD U2)?	15
4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?	16
4.5 Wartefrist	16
4.6 Meldung im Land der Arbeitsuche	17

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
4.7 Wie lange besteht ein Anspruch?	17
4.8 Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf maximal 6 Monate	18
4.9 Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland	18
4.10 Gestückelte Mitnahme des Leistungsanspruchs	19
4.11 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können	19
4.12 Wiederholte Arbeitsuche nach Verbrauch der Höchstdauer oder in einem anderen Mitgliedstaat	19
4.13 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum / Mitnahme von Arbeitslosengeld II	20
4.14 Wie sind Kranken- und Rentenversicherung geregelt?	20
<b>5. Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgänger im (benachbarten) Ausland gewohnt</b>	<b>22</b>
5.1 Zusätzliche Arbeitsuchendmeldung von Grenzgängern	22
5.2 Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung	22
<b>6. Sonderregelungen für</b>	<b>24</b>
6.1 Beitrittsstaaten	24
6.2 Drittstaatsangehörige	24
6.3 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien)	25
<b>7. Was Sie sonst noch wissen sollten</b>	<b>26</b>
<b>Anhänge</b>	<b>27</b>
Anhang 1: zuständige Stellen für die Anforderung des PD U1	27
Anhang 2: Sonstige Merkblätter	30

## Arbeitslosengeld nach internationalem Recht

### Recht der EU zur Arbeitslosenversicherung – Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern (griechischer Teil); die Schweiz ist durch das sog. Sektorenabkommen angeschlossen und wird im Folgenden als EU-Mitgliedstaat bezeichnet.

**Beitrittsstaaten ab 01.01.2007:** Bulgarien und Rumänien;

Drittstaatsangehörige (Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind s. Ziff. 6.2);

Anspruchsvoraussetzungen s. Ziff. 3 u. 4.

### Zweiseitige (bilaterale) Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

#### ■ Jugoslawien vom 12.10.1968:

weiterhin gültig für die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien)

Anspruchsvoraussetzungen s. Ziff. 6.

## Besonderheiten beim Geltungsbereich des EU-Rechts

**Dänemark** – ohne Grönland

**Frankreich** – **einschließlich** der Überseedepartements Guadeloupe, Martinique, Ile de la Réunion und Guyane

– **ohne** die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Mayotte, Neukaledonien, St. Pierre et Miquelon, Wallis et Futuna)

- Vereinigtes Königreich Großbritannien** – **einschließlich** Nordirland und Gibraltar  
– **ohne** Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey) und Isle of Man
- Portugal** – **einschließlich** der autonomen Regionen Azoren und Madeira
- Spanien** – **einschließlich** der Balearen, der Kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
- Zypern** – **ohne** den Nordteil Zyperns, in dem die Republik Zypern keine Kontrolle ausübt

Wenn Sie deutsches Arbeitslosengeld beziehen möchten, müssen Sie in der Regel zwei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen den **Vermittlungsbemühungen Ihrer (deutschen) Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen**. Diese Voraussetzungen können Sie nur dann erfüllen, wenn Sie Vorschlägen Ihrer Agentur für Arbeit zeit- und ortsnah Folge leisten können und z. B. Ihre Agentur unverzüglich aufsuchen können.
- Sie müssen **in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt** gewesen sein.

Aufgrund von Vorschriften des **zwischen- und überstaatlichen Rechts** gibt es Ausnahmen von den oben genannten Grundvoraussetzungen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Beschäftigungszeiten und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit im Ausland für den Erwerb eines deutschen Leistungsanspruchs berücksichtigt werden (s. Ziffer 3).
- Sie können im Ausland Arbeit suchen und deutsches Arbeitslosengeld von Ihrer Agentur für Arbeit weiter beziehen. Die Voraussetzungen werden in Ziffer 4 erläutert.
- Sonderregelungen gibt es für:
  - a) Bulgarien und Rumänien, die der EU am 01.01.2007 beigetreten sind (s. Ziffer 6.1),
  - b) Drittstaatsangehörige (s. Ziff. 6.2),
  - c) die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) (s. Ziffer 6.3),

- d) Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Staatenlose nach dem New Yorker Abkommen sind in die Regelungen des EU-Rechts mit einbezogen.

**Beschäftigungen in Staaten außerhalb der EU/des EWR und der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) können für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nicht berücksichtigt werden, z. B. Beschäftigungen in den USA.**

**Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Sie können damit den Schutz der deutschen Arbeitslosenversicherung erhalten; die Zeiten der Antragspflichtversicherung können im Falle der Arbeitslosigkeit anwartschaftsbegründend beim Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Weitere Informationen finden Sie in den „Hinweisen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“. Ob möglicherweise mit dem Beschäftigungsstaat ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen wurde, das auch die Arbeitslosenversicherung erfasst, klären Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber.**

# Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften

Arbeitslosengeld kann bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt werden. Ausführliche Informationen und die Anspruchsvoraussetzungen enthält das Merkblatt 1 für Arbeitslose.

Die Anspruchsvoraussetzungen für das **Arbeitslosengeld** bei Arbeitslosigkeit sind, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet haben und
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Diese ist in der Regel erfüllt, wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate versicherungspflichtig waren.

## **Arbeitslosigkeit**

Sie sind arbeitslos, wenn Sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sich bemühen Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung (Verfügbarkeit) stehen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich steht der Arbeitslosigkeit nicht entgegen.

## **Arbeitslosmeldung**

Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag Ihrer persönlichen Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gezahlt.

## **Altersgrenze**

Nach Ablauf des Monats, in dem das Lebensjahr für die Inanspruchnahme der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI vollendet worden ist, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr.

## Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?

### 3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland

Ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten können für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder zur Erhöhung der Anspruchsdauer nur dann berücksichtigt werden, wenn zwischen der Auslandsbeschäftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wurde. Die Dauer dieser Beschäftigung ist nicht vorgeschrieben.

Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Irland  
01.06.2009 – 31.05.2011 = 24 Monate

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland  
01.06.2011 – 31.08.2011 = 3 Monate

Arbeitslosmeldung in Deutschland 01.09.2011

Die Beschäftigung in Irland wird für einen Anspruch herangezogen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (z. B. Verfügbarkeit), entsteht am 01.09.2011 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

### 3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich

#### 3.2.1 Überblick

Eine **Beschäftigung in Deutschland nach einer Auslandsbeschäftigung** ist nicht erforderlich, wenn

- die Auslandsbeschäftigung als Grenzgänger ausgeübt wurde („**echte**“ **Grenzgänger**),
- der Lebensmittelpunkt trotz der Auslandsbeschäftigung in Deutschland beibehalten wurde („**unechte**“ **Grenzgänger**),
- es sich um eine Auslandsbeschäftigung im Rahmen einer **Entsendung** handelte,
- deutsche Staatsangehörige innerhalb der Rahmenfrist gem. § 143 SGB III vor dem 01.04.2012 in der Schweiz gearbeitet haben. Bitte fragen Sie in Ihrer Agentur für Arbeit ggf. nach den genauen Voraussetzungen.

### 3.2.2 „Echte“ Grenzgänger

Sie sind ein „echter“ Grenzgänger, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, Ihre Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausüben und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an Ihren Wohnort in Deutschland zurückkehren. Sie unterliegen als „echter“ Grenzgänger in der Regel der Versicherungspflicht in dem Land, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben.

Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung als „echter“ Grenzgänger erhalten Sie von Deutschland. Die Beschäftigung im Ausland wird direkt für einen Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld herangezogen.

#### Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigung als „echter“ Grenzgänger in den Niederlanden

01.04.2010 – 31.07.2011 = 16 Monate

Arbeitslosmeldung und Antragstellung mit Wirkung zum 01.08.2011

Rahmenfrist (vgl. Ziffer 2) 01.08.2009 – 31.07.2011

Die Beschäftigung in den Niederlanden wird für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld unmittelbar herangezogen. In der Rahmenfrist wurde eine Beschäftigung von insgesamt 16 Monaten ausgeübt. Am 01.08.2011 entsteht daher ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

### 3.2.3 „Unechte“ Grenzgänger

Sie sind ein „unechter“ Grenzgänger, wenn Sie im Ausland beschäftigt sind (und der dortigen Versicherungspflicht unterliegen), Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aber weiterhin in Deutschland haben. Sie kehren jedoch nicht, wie der „echte“ Grenzgänger, in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an Ihren deutschen Wohnort zurück. Dennoch unterhalten Sie sehr enge Bezie-

hungen zu Deutschland, weil z. B. Ihre Familie in Deutschland lebt und Sie nur befristet im Ausland beschäftigt sind. Eine Beschäftigung in Deutschland nach der Auslandsbeschäftigung zum Erwerb eines deutschen Anspruchs ist dann nicht erforderlich.

### 3.2.4 Entsendung

Wenn Sie auf Weisung Ihres Arbeitgebers im Rahmen eines weiterhin bestehenden deutschen Beschäftigungsverhältnisses zur Ausübung einer Beschäftigung von begrenzter Dauer ins Ausland entsandt werden, unterliegen Sie in der Regel weiterhin den Vorschriften über die deutsche Versicherungsspflicht. Leistungen bei Arbeitslosigkeit können Sie deshalb wie nach einer Beschäftigung in Deutschland in Anspruch nehmen (s. Merkblatt 1 für Arbeitslose). Entsandte können die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht in Anspruch nehmen.

## 3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (PD U1)

Die ausländischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten sind der deutschen Agentur für Arbeit immer mit einem PD U1 nachzuweisen. Dieses wird von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt. Nähere Auskünfte hierzu erteilt (in der Regel) der zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in dem Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde. Hinweise zu den zuständigen Stellen finden Sie im Anhang 1. Es können keine anderen Nachweise anerkannt werden.

Sie können auch Ihre Agentur für Arbeit bitten, die ausländischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten vom ausländischen Versicherungsträger anzufordern. Wir empfehlen Ihnen aber, das PD U1 bereits vor Ihrer Ausreise selbst beim ausländischen Versicherungsträger anzufordern.

In den Mitgliedstaaten der EU gelten unterschiedliche Regelungen über die Versicherungspflicht von Beschäftigungen und sonstigen Zeiten. Für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld werden die im PD U1 bescheinigten **ausländischen Versicherungszeiten** (ausgeschlossen sind Versicherungszeiten während des Bezuges von Arbeitslosengeld) berücksichtigt.

Außerdem werden ausländische Zeiten einer **abhängigen Beschäftigung, die im Ausland nicht versicherungspflichtig waren**, dann für einen deutschen Anspruch berücksichtigt, wenn die Beschäftigung in Deutschland versicherungspflichtig gewesen wäre.

Beispiel:

Sie haben im Ausland 20 Stunden in der Woche gearbeitet und ein Arbeitsentgelt in Höhe von 450 € mtl. erzielt, waren aber nicht versicherungspflichtig, weil z. B. der Staat keine entsprechenden Regelungen hat. Diese Beschäftigung wird berücksichtigt, weil sie versicherungspflichtig gewesen wäre, wenn Sie diese in Deutschland ausgeübt hätten.

Bitte beachten Sie, dass von Ihnen eingereichte Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Original-Unterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

### 3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Eine ausführliche Darstellung zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach deutschem Recht enthält das Merkblatt 1 für Arbeitslose. Die dort genannten Grundregeln zur Höhe des Arbeitslosengeldes (z. B. Bemessungsentgelt, allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz, zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse) gelten auch für die Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach einer Auslandsbeschäftigung.

Nach einer Beschäftigung im Ausland gelten aber einige Besonderheiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes:

- Grundsätzlich wird nur das zuletzt in Deutschland erzielte Arbeitsentgelt bei der Bemessung berücksichtigt.
- Waren Sie unmittelbar vor Ihrer Arbeitslosigkeit als („echter“ oder „unechter“) Grenzgänger im Ausland beschäftigt, wird auch das ausländische Arbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze/West) berücksichtigt.

### **3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche**

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der vor einer Ausreise erworben wurde und noch nicht verbraucht ist, kann erneut bewilligt werden, wenn seit seinem Entstehen noch nicht 4 Jahre vergangen sind.

### **3.6 Meldepflicht in Deutschland für Grenzgänger und Entsandte**

Wenn Ihr Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind Sie verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Auch Grenzgänger und Entsandte mit Wohnsitz in Deutschland unterliegen dieser Meldepflicht, auch wenn Sie nicht täglich an Ihren Wohnort zurückkehren. Zur Fristwahrung besteht deshalb gerade für diesen Personenkreis die Möglichkeit z. B. der telefonischen oder Online-Meldung (unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)). Allerdings muss auch hier der telefonischen oder Online-Meldung eine persönliche Arbeitsuchendmeldung nach Terminvereinbarung folgen. Bei der Terminvereinbarung werden die besonderen Belange von Grenzgängern und ins Ausland Entsandten berücksichtigt. Eine persönliche Arbeitsuchendmeldung kann bei jeder Agentur für Arbeit in Deutschland erfolgen.

Wird die Arbeitsuchendmeldung nicht oder verspätet vorgenommen, kann eine Sperrzeit von einer Woche eintreten. Während der Sperrzeit erhalten Sie kein Arbeitslosengeld, weil der Anspruch ruht.

# Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?

## 4.1 Allgemeine Regelung

Wenn Sie in Deutschland arbeitslos werden und in einem anderen Mitgliedstaat der EU Arbeit suchen wollen, können Sie den Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld für die Dauer von drei Monaten (**Mitnahmezeitraum**) mitnehmen (**Leistungsmitnahme**). Auf Antrag kann der Mitnahmezeitraum auf insgesamt höchstens sechs Monate verlängert werden.

**Eine Leistungsmitnahme in Staaten außerhalb der EU (z. B. USA) ist nach der VO (EG) Nr. 883/2004 ausgeschlossen.**

## 4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmitnahme?

Wenn Sie

- arbeitslos sind,
- sich in Deutschland arbeitslos gemeldet haben,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- in einem EU-Mitgliedstaat Arbeit suchen wollen,
- Ihre Pflichten nach den ausländischen Rechtsvorschriften erfüllen<sup>1</sup>,
- die Wartefrist erfüllt haben (s. 4.5) und
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR besitzen. Außerdem haben **Drittstaatsangehörige** unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Leistungsmitnahme in einen Mitgliedstaat der EU nach diesen Vorschriften. Beachten Sie hierzu bitte die Sonderregelungen unter Ziffer 6.2.

## 4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmitnahme und wie weisen Sie Ihre Berechtigung im Land der Arbeitssuche nach?

Sie müssen die Leistungsmitnahme vor Ihrer Ausreise zur Arbeitssuche beantragen. Ihre zuständige deutsche Agentur

<sup>1</sup> Sie müssen den Vermittlungsbemühungen des ausländischen Trägers zur Verfügung stehen. Zu Ihren Pflichten gehören in der Regel außerdem die Wahrnehmung von Melde- oder Kontrollterminen beim ausländischen Träger und die Mitwirkung bei Stellenangeboten.

für Arbeit stellt Ihnen dann (wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen) ein PD U2 aus. Dieses Dokument benötigen Sie, um Ihre Berechtigung gegenüber dem ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung nachzuweisen. In dem PD U2 werden u. a. der Mitnahmezeitraum und der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung bescheinigt.

**Die Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung eines PD U2 nimmt einige Zeit in Anspruch. Deshalb empfiehlt es sich, die Agentur für Arbeit möglichst früh über Ihre Absicht zur Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat zu unterrichten, damit Ihnen das PD U2 noch vor der Abreise ausgehändigt werden kann.**

Kann Ihnen das PD U2 vor Ihrer Ausreise nicht ausgehändigt werden, wird es Ihnen an Ihre ausländische Anschrift gesandt, ggf. an das ausländische Arbeitsamt.

#### **4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?**

Während Ihrer Arbeitssuche im Ausland wird Ihr Arbeitslosengeld in der Regel in unveränderter Höhe von der deutschen Agentur für Arbeit auf Ihr Konto in Deutschland (weiter-)gezahlt.

#### **4.5 Wartefrist**

Sie müssen der deutschen Agentur für Arbeit während Ihrer Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen, damit die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen einleiten kann (Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes). Die Agentur für Arbeit kann Ihnen auf Antrag eine frühere Ausreise gestatten, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die 4-Wochen-Frist kann ferner verkürzt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung im Inland unzumutbar machen, aber einer Beschäftigung im vorgesehenen Land der Arbeitssuche nicht entgegenstehen. Dies kann z. B. ein gemeinsamer Umzug der Ehegatten sein, wenn einer der Ehegatten im Ausland eine Beschäftigung aufnimmt oder fortsetzt.

#### 4.6 Meldung im Land der Arbeitsuche

Leistungen im Ausland können Sie grundsätzlich erst ab dem Tag der Meldung bei der zuständigen Stelle im Land der Arbeitsuche erhalten. Damit Ihnen die Leistung ab Beginn des Mitnahmezeitraumes gezahlt werden kann, müssen Sie sich in der Regel bis spätestens 6 Tage nach Ihrer Abreise melden. Ist der 6. Tag nach der Abreise ein Samstag oder Sonntag, ist der darauffolgende Montag maßgebend.

**Die Frist zur Meldung bei der ausländischen Stelle gilt auch, wenn das PD U2 vor der Ausreise noch nicht ausgehändigt werden konnte.**

Beispiel:

Im PD U2 wird ein Mitnahmezeitraum vom 01.07.2011 bis 30.09.2011 bescheinigt.

Ausreisetag: 01.07.2011

Meldefrist bis zu 6 Tagen nach der Ausreise: 07.07.2011

Bei einer Meldung bis 07.07.2011 wird die Leistung ab 01.07.2011 gezahlt.

Bei einer Meldung nach dem 07.07.2011 ist Zahlungsbeginn der Tag der Meldung. Der Mitnahmezeitraum verschiebt oder verlängert sich **nicht**, d. h. auch hier kann eine Zahlung nur bis längstens 30.09.2011 erfolgen.

#### 4.7 Wie lange besteht ein Anspruch?

Die Leistungsmitnahme zur Arbeitsuche in anderen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich für die Dauer von 3 Monaten ab der Ausreise (**Mitnahmezeitraum**) möglich. Fallen in diesen Zeitraum inländische Leistungsbeschränkungen (z. B. Sperrzeiten, Ruhenszeiträume wegen der Berücksichtigung einer Entlassungsentschädigung), wirken sich diese auch auf den Leistungsbezug während der Arbeitsuche im Ausland aus. Ein Anspruch auf Leistungen für diese Zeiträume besteht auch im Ausland nicht. In diesen Fällen verkürzt sich also der Zahlungszeitraum.

**Beispiel:**

Wegen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe eingetreten, die bis zum 15.10.2011 läuft. Sie wollen vom 01.10.2011 bis zum 31.12.2011 in einem anderen EU-Mitgliedstaat Arbeit suchen. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes ist erst ab 16.10.2011 möglich. Das Arbeitslosengeld wird für die Arbeitsuche im anderen EU-Mitgliedstaat bis zum 31.12.2011 gezahlt.

**4.8 Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf maximal 6 Monate**

Auf Antrag kann Ihre Agentur für Arbeit den Mitnahmezeitraum auf insgesamt höchstens 6 Monate verlängern, wenn der Antrag auf Verlängerung spätestens am letzten Tag des Mitnahmezeitraumes bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist und sie sich noch im Ausland befinden. Die Antragstellung ist formlos möglich. Falls der Antrag abgelehnt wird, können Leistungen nur bis zum Ende des genehmigten Zeitraums gezahlt werden. In diesem Fall könnten bei nicht rechtzeitiger Rückkehr Lücken im Leistungsbezug und im Versicherungsschutz entstehen.

**4.9 Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland**

Sind Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiterhin arbeitslos, kann Arbeitslosengeld in der Regel frühestens ab dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung bei Ihrer Agentur für Arbeit gezahlt werden.

Sind Sie wegen des Ablaufs des bescheinigten Mitnahmezeitraumes oder früher nach Deutschland zurückgekehrt und haben Sie im Land der Arbeitsuche keine Beschäftigung ausgeübt, kann eine telefonische Meldung ausreichend sein. Nutzen Sie hierzu bitte unverzüglich – möglichst noch am Tag Ihrer Rückkehr – in der Zeit von montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr die Rufnummer 01801 555111 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min).

#### 4.10 Gestückelte Mitnahme des Leistungsanspruchs

Haben Sie die Höchstdauer des Anspruchs auf Mitnahme des Leistungsanspruches nicht verbraucht und sind Sie nach Deutschland zurückgekehrt, kann Ihnen Ihre Agentur für Arbeit auf Antrag erneut die Mitnahme des Leistungsanspruches in den selben Mitgliedstaat bis zur gesamten Höchstdauer von 6 Monaten gestatten. Den Antrag müssen Sie vor der erneuten Ausreise stellen.

#### 4.11 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können

Während der Arbeitsuche im Ausland ist das Fortbestehen des Leistungsanspruches grundsätzlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Sie unterliegen im Land der Arbeitsuche den dortigen Kontrollvorschriften (z. B. regelmäßige Meldung) und Pflichten. Diesen müssen Sie nachkommen.

Eine Einstellung oder Unterbrechung der Zahlung erfolgt, wenn Sie im Ausland eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Wenn Sie im Ausland eine Gelegenheitsarbeit (Nebentätigkeit) ausüben, richtet sich die Anrechnung Ihres Nebeneinkommens nach deutschem Recht (s. die Ausführungen im Merkblatt 1 für Arbeitslose zur Anrechnung von Nebeneinkommen).

**Sie müssen Änderungen, die für Ihren Anspruch auf Leistungen bedeutsam sind, außer bei Ihrer deutschen Agentur für Arbeit auch dort anzeigen, wo Sie Ihr PD U2 abgegeben haben; dies gilt auch bei einer Arbeitsunfähigkeit.**

#### 4.12 Wiederholte Arbeitsuche nach Verbrauch der Höchstdauer oder in einem anderen Mitgliedstaat

Die erneute Leistungsmitnahme zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat der EU ist erst möglich, wenn nach der letzten Inanspruchnahme der Leistungsmitnahme eine unselbständige Beschäftigung, die zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führte, gleich in welchem EU-Mitgliedstaat, ausgeübt wurde. Die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit nach deutschen Rechtsvorschriften (s. Merkblatt 1) für Arbeitslose ist nicht erforderlich.

#### **4.13 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum / Mitnahme von Arbeitslosengeld II**

Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II nicht in Betracht. Arbeitslosengeld II kann während der Arbeitsuche im Ausland nicht gewährt werden.

#### **4.14 Wie sind Kranken- und Rentenversicherung geregelt?**

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Um Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung) erhalten zu können, benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Ausreise an Ihre Krankenkasse.

Wenn Ihnen Ihre Agentur für Arbeit die Mitnahme Ihres Leistungsanspruches zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt hat und Sie zur Arbeitsuche ausreisen, werden Sie zunächst aus dem Arbeitslosengeldbezug und bei Ihrer Krankenkasse abgemeldet. Sie erhalten wieder (ggf. im nahtlosen Anschluss – siehe oben Nr. 4.6) Arbeitslosengeld, wenn Sie sich beim ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung als Arbeitsuchender angemeldet haben und der ausländische Träger Ihre deutsche Agentur für Arbeit entsprechend informiert hat. Außerdem werden Sie dann von Ihrer Agentur für Arbeit wieder umgehend (ggf. rückwirkend – siehe oben Nr. 4.6) bei Ihrer Krankenkasse angemeldet.

Falls Sie in der Zwischenzeit (d.h. nach der Abmeldung und vor der erneuten Anmeldung bei Ihrer Krankenkasse) ein Schreiben Ihrer Krankenkasse erhalten, in dem Sie darüber informiert werden, dass Ihre Krankenversicherung beendet

ist und gebeten werden, Ihre Krankenversicherungskarte zurückzugeben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Informieren Sie Ihre Krankenkasse bitte über Ihre Arbeitsuche im Ausland und lassen Sie prüfen, ob Sie weiter krankenversichert sind bzw. wie Sie eine mögliche Lücke im Krankenversicherungsschutz schließen können.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie sich nicht beim ausländischen Träger arbeitsuchend melden, erhalten Sie kein Arbeitslosengeld und auch der Anspruch aus Ihrer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist gefährdet.

## Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgänger im Ausland gewohnt

### 5.1 Zusätzliche Arbeitsuchendmeldung von Grenzgängern im bisherigen Beschäftigungsstaat

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU wohnen und eine Beschäftigung von dort aus als Grenzgänger in Deutschland ausüben, erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich Leistungen von dem Staat, in dem Sie wohnen (Wohnstaat). Sie können Ihr Vermittlungsgesuch aber auch in Deutschland mitführen lassen.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie sich zusätzlich arbeitsuchend melden möchten, müssen Sie aktiv bei der Arbeitsuche mitwirken.**

#### Beispiel:

Sie wohnt während Ihrer Beschäftigung in Deutschland im benachbarten Ausland. Ihr Arbeitslosengeld wird im Wohnstaat gezahlt. Sie wollen aber auch wieder eine Beschäftigung in Deutschland finden. Sie können Ihr Vermittlungsgesuch zusätzlich in Deutschland mitführen lassen und sich arbeitsuchend melden.

### 5.2 Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung

Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt sind, unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Sofern im Anschluss an die Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit folgt, erhalten Sie als arbeitsloser Grenzgänger in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung des Wohnstaats.

Eine zusätzliche Meldung bei der deutschen Agentur für Arbeit ist aus Sicht der Rentenversicherung grundsätzlich **nicht notwendig**, weil eine beitragsfreie Anrechnungszeit für Zeiten, in denen Sie Leistungen aus der ausländischen Arbeitslosenversicherung beziehen, nicht in Betracht kommt.

Zeiten des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung eines Mitgliedstaates der EU können bei vor dem 01.01.1952 geborenen Personen zur Begründung eines Anspruchs auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit führen. Sofern Sie keine Leistungen vom ausländischen Arbeitsamt mehr beziehen, muss die Arbeitslosigkeit jedoch durch sonstige ernsthafte und fortlaufende Bemühungen um einen geeigneten Arbeitsplatz nachgewiesen werden. Bei Fragen zum Nachweis derartiger Bemühungen oder zu den Ansprüchen sollten Sie das Beratungsangebot der Rentenversicherungsträger in Anspruch nehmen.

Nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Sonderregelungen erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

## 6.1 Beitrittsstaaten

Am 01.01.2007 sind Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten. Für Staatsangehörige eines dieser Staaten kann die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt einiger alter Mitgliedstaaten der EU eingeschränkt sein. Das heißt:

- 1) der freie Zugang zum Arbeitsmarkt kann beschränkt sein,
- 2) es kann sein, dass deutsche PD U2 nicht akzeptiert werden.

Bitte informieren Sie sich ggf. vor Ihrer Ausreise im Land der Arbeitsuche, ob sie dort als Arbeitsloser registriert werden können und Ihr deutsches PD U2 einlösen können.

## 6.2 Drittstaatsangehörige

Zum 01.01.2011 wurden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/04 und 987/09 auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet. Dies sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind.

Zur Anwendung der Bestimmungen gibt es einige Besonderheiten, wenn Sie Drittstaatsangehöriger (s. o.) sind und nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) besitzen:

- Die Anwendung der Bestimmungen setzt voraus, dass Sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben.
- Die Leistungsmithnahme (s. Ziffer 4) ist nur möglich, wenn Sie berechtigt sind, sich in dem Mitgliedstaat, in den Sie sich begeben wollen, arbeitslos zu melden und dort rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben.
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsvorschriften der Mitgliedstaaten sind zu beachten.

Für Dänemark, das Vereinigte Königreich und die Schweiz sind Sonderregelungen zu beachten, die Ihnen Ihre Agentur für Arbeit erläutern kann.

### 6.3 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien)<sup>2</sup>

Wenn Sie die Staatsangehörigkeit einer der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) besitzen, können Ihre deutschen Versicherungszeiten bei Ihrer Rückkehr in Ihren Heimatstaat unter bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb eines Anspruches auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit Ihres Heimatstaates berücksichtigt werden.

Außerdem können nach dem Abkommen Versicherungszeiten aus einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) zur Begründung eines deutschen Leistungsanspruchs herangezogen werden. Ist die Arbeitslosigkeit bereits in einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) eingetreten, können die Versicherungszeiten nur angerechnet werden, wenn Sie deutscher Staatsangehöriger sind.

---

<sup>2</sup> 1968 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen SFR Jugoslawien ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung abgeschlossen. Dieses gilt für Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) weiter. Die Regelungen gelten für deutsche Staatsangehörige und für Staatsangehörige der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) und für Flüchtlinge der Genfer Flüchtlingskonvention.

## Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im Ausland bekommen Sie von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Experten geben Ihnen hilfreiche Tipps zur Arbeitsuche vor Ort und können Ihnen eventuell schon vor der Ausreise Stellenangebote für das Zielland vorschlagen.

Die Teams der Auslandsvermittlung informieren und beraten zu den Themen Ausbildung, Studium und Arbeiten im Ausland und vermitteln in Beschäftigung. Bei Ihrer regionalen Auslandsvermittlung erhalten Sie aktuelle Informationen über Stellenangebote, Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Anerkennung von Berufsabschlüssen, Niederlassungsformalitäten, Lebensbedingungen und Kontaktadressen. Welche Auslandsvermittlung in Ihrer Region Sie direkt betreut, erfahren Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) per Telefon: 0 228/ 713 13 13, per E-Mail: [ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de](mailto:ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de) oder per Klick im Internet unter: [www.zav.de](http://www.zav.de).

Bitte beachten Sie:

Die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen werden nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet. Sollten Sie Ihre Original-Unterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

# Anhang 1: zuständige Stellen für die Anforderung von PD U1 bzw. Paper SED U002 (Korrespondenz der Träger untereinander)

- Deutschland: Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wohnt oder zuletzt gewohnt hat. Hatte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer keinen Wohnsitz in Deutschland, die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der letzte Beschäftigungsort der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers liegt.
- Belgien: regionale Dienststellen der belgischen Arbeitsverwaltung
- Bulgarien: National Social Security Institute (Nationales Versicherungsinstitut) in Sofia 1303, Al. Stambolijsky Nr. 62 - 64
- Dänemark: für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die einer Arbeitslosenkasse angehören: die jeweilige Arbeitslosenkasse (Verzeichnis mit Anschriften siehe [www.penst.dk](http://www.penst.dk), [www.adir.dk](http://www.adir.dk))  
für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die keiner Arbeitslosenkasse angehören: Pensionsstyrelsen, Landemærket 11, DK-1119 København, [www.penst.dk](http://www.penst.dk), [www.adir.dk](http://www.adir.dk)
- Estland: Estonian Unemployment Insurance Fund, Lasnamäe 2, 11412 Tallinn
- Finnland: Kansaneläkelaitos, Terveys- ja tolmeentuloturvaosasto, P.O. Box 78, 00381 Helsinki, Finland
- Frankreich: regionale Dienststellen der französischen Arbeitsverwaltung: <http://direccte.gouv.fr/>
- Griechenland: regionale Dienststellen der griechischen Arbeitsverwaltung

- Großbritannien: HM Revenue and Customs, CAR, Room BP 1301/BP1302, Benton Park View, Newcastle upon Tyne, NE98 1ZZ, England  
Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in Nordirland beschäftigt waren:  
Inland Revenue (National Insurance Contributions) office,  
24 – 42 Corporation Street,  
Belfast, BT1 3DP, Nordirland
- Rep. Irland: Short Term Value Stream, Department of Social and Family Affairs,  
Mc Carter’s Road, Ardaran, Buncrana,  
Co. Donegal, Ireland
- Italien: regionale Dienststellen der italienischen Arbeitsverwaltung (INPS),  
<http://www.inps.it/AgendaSedi>
- Lettland: State Social Insurance Agency,  
70a Lacplesa Street, Riga, Latvia, LV-1011
- Liechtenstein: Amt für Volkswirtschaft, Abt. Arbeitslosenversicherung, Gerberweg 2,  
9490 Vaduz, Liechtenstein
- Litauen: Lithuanian Labour Exchange (Unemployment), Geležinio Vilko 3A,  
LT-03131 Vilnius
- Luxemburg: Administration de l’Emploi, 10,  
rue Bender, 1229 Luxembourg,  
Luxemburg
- Malta: International Relations Unit, Department of Social Security, 38, Ordnance Street,  
Valletta, CMR 02
- Niederlande: UWV Hengelo, Afdeling WW, Groep Verdragen, Telefon: 0031 88 8982001,  
Niederlande
- Österreich: Arbeitsmarktservice Österreich, Bundesgeschäftsstelle, EWR Verbindungs- und Verrechnungsstelle, Treustr. 35-43,  
1200 Wien, Österreich  
Internet: [http://www.ams.at/ueber\\_ams/14420.html](http://www.ams.at/ueber_ams/14420.html) (→ Auswahl des Anforderungsformulars unter „Formulare“)

- Polen: Regionaldienststellen oder Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej, Departament Koordynacji Systemów Zabezpieczenia Społecznego, Ul. Nowogrodzka 1/3/5, 00-513 Warszawa
- Portugal: Instituto da Segurança Social, I.P., Rua Rosa Araújo, 43, 1250-194 Lisboa
- Rumänien: National Agency for Employment, Directorate for International Relations, Avalansei street no. 22 - 24, sector 4, 040303 Bucharest
- Schweden: für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die einer Arbeitslosenversicherungskasse angehören: die jeweilige Arbeitslosenversicherungskasse, für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die keiner Arbeitslosenversicherungskasse angehören: Arbetslöshetskassan Alfa (Alfa-kassan), S-82782 Ljusdal, Schweden
- Schweiz: kantonale Amtsstellen, in deren Bezirk die Beschäftigung ausgeübt wurde oder die gewählte Arbeitslosenkasse
- Slowakei: SOCIÁLNA POISTOVNA, ústredie odbor poistenia v nezamestnanosti a garančného poistenia, Ul. 29. augusta č. 8-10, 813 63 BRATISLAVA
- Slowenien: Zavod Republike Slovenije za Zaposlovanje, Glinska Ulica 12, 1000 Ljubljana
- Spanien: Provinzial-Direktionen der span. Arbeitsverwaltung (Servicio Publico de Empleo Estatal), Anschriften unter: <http://www.sepe.es>
- Tschechische Republik: Úrad práce České republiky, Generální ředitelství, Karlovo náměstí 1359/1, 12801 Praha2
- Ungarn: Foglalkoztatási Hivatal, Kalvanater 7, Pf 75, 1476 Budapest
- Zypern: Social Insurance Services of the Ministry of Labour and Social Insurance, 7 Byron Avenue, 1465 Nicosia

## Anhang 2: Sonstige Merkblätter

**Folgende weitere Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit in Deutschland:**

- Merkblatt 1 - Merkblatt 1 für Arbeitslose
- Merkblatt 1a - Teilarbeitslosengeld (nur im Internet)
- Faltblatt - „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“
- Faltblatt - „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“
- Merkblatt 3 - Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a - Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b - Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c - Transferleistungen/  
Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d - Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 - Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 - Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 - Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 - Gleitender Übergang in den Ruhestand  
- Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 17 - Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen

- Merkblatt 18 - Frau und Beruf
- Merkblatt 19 - Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Hinweisblatt - Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung
- Merkblatt SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Im Internet finden Sie weitere Informationen zum Arbeiten im Ausland und Ihren Rechten als EU-Bürger:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → Informationen für Arbeitnehmer  
→ Internationales  
[http://europa.eu/index\\_de.htm](http://europa.eu/index_de.htm)

**Herausgeber**

Bundesagentur für Arbeit  
Marketing und Interne Kommunikation  
April 2012

**Herstellung**

Variograph Druck- & Vertriebs GmbH